



**Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung"**

Vom: 15. Juli 1992

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes (LPflegG) Schleswig-Holstein vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331 ff.), wird verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und ihre Umgebung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung Alte Stadtgärtnerei Kollhorst und Umgebung im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile bei der Unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Gelände der Alten Stadtgärtnerei Kollhorst und dessen Umgebung ist etwa 5,2 ha groß. Es liegt im Westen der Landeshauptstadt Kiel zwischen dem Skandinaviendamm, dem Mühlenweg, dem Hasseldieksdammer Weg und der Eisenbahntrasse Kiel-Flensburg und umfaßt folgende Flurstücke der Flur G 17 der Gemarkung Kiel:

- a) das Flurstück 10, tlw.
- b) das Flurstück 11, tlw.
- c) das Flurstück 17, tlw.
- d) das Flurstück 34, tlw.
- e) das Flurstück 37, tlw.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 in schwarzer Punktreihe eingetragen. Die Ausfertigung der Karte ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel, Untere Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel 1, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch alte alleeartige Streuobstreihen, Knicks,

Gehölzbestände und größere Brach- und Ruderalstandorte sowie den von der Hasseldieksau durchzogenen extensiv genutzten feuchten Wiesenbereich geprägt. Er wird aufgrund seines hohen ökologischen Wertes durch die enge Verzahnung der unterschiedlichen Kleinbiotope und die Lage im Grünzug von der Kleingartenanlage am Kronshagener Weg über das Hasseldieksdammer Gehege und das Hofholz zum Domänental bei Kronshagen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Gefahren unter Schutz gestellt.

Diese Unterschutzstellung dient der Erhaltung und der planvollen Entwicklung der "Alten Stadtgärtnerei Kollhorst und ihrer Umgebung" als Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, als Bienenweide, Schmetterlingsbiotop und Laichgewässer für Amphibien.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen oder führen können.

Insbesondere ist es vorbehaltlich der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
3. Einfriedigungen zu errichten,
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
6. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
7. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
10. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
12. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern oder abzulagern, Feuer zu machen oder Hunde laufen zu lassen,
13. die Gewässer einschließlich des Uferbereiches auszubauen, zu beseitigen, zu ändern, zu beschädigen oder die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb oder Ballon oder lenkbare Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder motorsportliche Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
15. feste, fahrbare oder fliegende Verkaufsstände aufzustellen oder zu errichten oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
16. Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen ist die zur Kennzeichnung und Erläuterung des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendige Beschilderung,
17. das Grünland umzubrechen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen durchgeführt, die im

Widerspruch zum § 4 (1) und (2) dieser Verordnung stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten der Verordnung vorlag,
2. der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz, ausgenommen das Aufstellen jagdlicher Einrichtungen, die über einfache, hölzerne nicht geschlossene Hochsitze hinausgehen,
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die Durchführung von Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Verordnung behördlich zugelassen oder aufgrund eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig sind,
5. in ihren Einzelheiten festgelegte Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.

§ 6 Ausnahmen

Die Untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 3-6, 10, 13 und 16 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch den Schutzzweck nicht beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können.

§ 7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Untere Landschaftspflegebehörde kann nach Maßgabe eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes entsprechende Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(2) Zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles wird angestrebt,

1. das lückige Knicknetz zu ergänzen,
2. vorhandene Knicks im Abstand von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen
3. die vorhandenen Teiche zu sichern und durch biotopgestaltende Maßnahmen auch langfristig als wertvolle Lebensräume zu erhalten,
4. die Hasseldieksau und den Quellbereich zu sichern und aus Naturschutzgesichtspunkten zu renaturieren,
5. die z. Z. vorhandene Deponie für Gartenabfälle auf den Brach- und Ruderalflächen aufzulösen und die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen,
6. die vorhandenen Bestände der Herkulesstaude langfristig einzudämmen,
7. die vorhandenen Einfriedigungen zu ergänzen und durch Anpflanzen standortgerechter einheimischer Gehölze landschaftsgerecht einzubinden,
8. das vorhandene Wegenetz zurückzubauen,
9. langfristig in einem des im Nahbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles bereits vorhandenes Gebäude ein Naturschutzzentrum einzurichten und den Schutzbereich zu Lehrzwecken Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Landschaftspflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Dies Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1992

Der Oberbürgermeister.
i. V.
gez. H. Möllenhoff